

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 16.

Mittwoch, den 18. August

1886.

PRECES

IVSSV PAPAE LEONIS XIII.

IN OMNIBVS ORBIS ECCLESIIIS
POST PRIVATAE MISSAE CELEBRATIONEM
FLEXIS GENIBVS RECITANDAE.

Sacerdos ter dicat cum populo: Ave Maria; deinde: Salve Regina cum *V.* Ora pro nobis etc. et *R.* Ut digni etc.

OREMVS

Deus refugium nostrum et virtus, populum ad te clamantem propitius respice; et intercedente gloriosa et immaculata Virgine Dei Genitrice Maria cum beato Iosepho Eius Sponso, ac beatis Apostolis tuis Petro et Paulo et omnibus Sanctis, quas pro conversione peccatorum, pro libertate et exaltatione sanctae Matris Ecclesiae, preces effundimus, misericors et benignus exaudi. Per Christum Dominum Nostrum. Amen.

Addatur invocatio: — Sancte Michael Archangele, defende nos in praelio; contra nequitiam et insidias diaboli esto praesidium. — Imperet illi Deus; supplices deprecamur: tuque, Princeps militiae caelestis, Satanam aliosque spiritus malignos, qui ad perditionem animarum pervagantur in mundo, divina virtute in infernum detrude. Amen.

SSmus Dominus Noster Leo PP. XIII. omnibus preces, ut supra, recitantibus tercentum dierum indulgentiam largitur.

Die Anordnung von Gebeten für die allgemeinen Anliegen unserer heiligen katholischen Kirche betr.

Nr. 6670. An den Hochwürdigen Klerus der Erzdiöcese:

Das durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 18. Februar 1884 Nr. 1609 — Anz. Blatt Nr. 3 — den Hochwürdigen Pfarrämtern und Kuratien der Erzdiöcese kundgegebene, vom hl. Vater für die ganze Kirche angeordnete Gebet nach der hl. Messe hat durch obiges Decret einige Abänderungen erfahren.

Gemäß dem Wortlaute genannten Decretes veranlassen wir andurch jeden Priester, statt des bisherigen Gebetes von nun an nach jeder stillen heiligen Messe das nachfolgende Gebet*) zu verrichten:

„Gegrüßet seist du Maria u. s. w.“ (dreimal).

Hierauf „Gegrüßet seist du Königin u. s. w.“ (einmal) und am Schlusse:

V. Bitt für uns, o heilige Gottesgebärerin.

R. Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

*) Ist von der J. Pilger'schen Buchdruckerei besonders gedruckt, franco zu beziehen gegen Einsendung von 10 Pfennig.

Lasset uns beten.

O Gott, unsere Zuflucht und Stärke, siehe gnädig an das Flehen deines Volkes und erhöere gütig und barmherzig auf die Fürbitte der glorreichen und unbefleckten Jungfrau und Gottesgebälerin Maria, ihres Bräutigams, des seligen Joseph, der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen die Gebete, welche wir für die Bekehrung der Sünder, für die Freiheit und Erhöhung unserer heiligen Mutter, der Kirche, flehentlich verrichten. Durch Christus unsern Herrn. Amen.

Heiliger Erzengel Michael, beschirme uns im Kampfe; sei unser Schutz gegen die Bosheit und die Nachstellungen des bösen Feindes. Demüthig bitten wir: Gott befehle ihm zu weichen; du aber, Fürst der himmlischen Heerschaar, treibe Satan und die andern bösen Geister, welche die Seelen zu verderben in der Welt umher gehen, durch göttliche Kraft in den Abgrund. Amen.

Freiburg, den 12. August 1886.

Erzbischöfliches Capitels = Vicariat.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

Nr. 14781. Mit Bezug auf Art. III. des Gesetzes vom 5. April d. Js. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119/120 — bringen wir zur Kenntniß der betreffenden katholischen Pfarrpfünde-Inhaber und Stiftungscommissionen, daß das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Entschließung vom 28. Juni l. J. Nr. 11223 und das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat mit Erlaß vom 8. v. Mts. Nr. 5466 die Genehmigung dazu ertheilt haben, daß von einer Gesammterneuerung der Pfründeeinkommens-Einschätzungen Umgang genommen, dagegen den einzelnen Pfründeinhabern anheim gestellt werde, ihrerseits die Erneuerung der Einkommenseinschätzung ihrer Pfründe in Antrag zu bringen, sofern sie auf einen höheren als ihren seitherigen Staatsbeitrag, oder sofern ein solcher bis jetzt nicht geleistet worden ist, wegen Rückgangs des Pfründeertrags oder wegen Vermehrung der Lasten, auf die Bewilligung einer staatlichen Einkommensaufbesserung Anspruch zu haben glauben, und sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Da die letztere Voraussetzung bezüglich der gegenwärtig noch in Geltung befindlichen Einschätzungen vom Jahr 1882 erfüllt ist, so können Anträge auf Erneuerung der Einschätzungen und auf anderweite Feststellung der Staatsbeiträge jetzt schon gestellt werden.

Solche Anträge sind bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, worauf die Antragsteller die erforderlichen Impressen für die neuen Einschätzungen nebst einer Anleitung zur Vornahme der Letzteren unentgeltlich zugesendet erhalten werden.

Bei den unter das Aufbesserungsgesetz fallenden erledigten Pfarrpfünden wird vor dem Ausschreiben derselben die neue Einkommenseinschätzung durch die Stiftungscommissionen von hier aus veranlaßt werden.

Karlsruhe, den 4. August 1886.

Katholischer Oberstiftungsrath:

Siegel.

Enderle.

Resignation.

Das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat hat mit Entschließung vom 5. August l. J. die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Eduard Eglau auf die Pfarrei Schelingen, Decanats Emdingen, acceptirt.